

413.111

**Verordnung
über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen
an Mittel- und Berufsschulen
(Mittel- und Berufsschullehrerverordnung)**

(Änderung vom)

Der Regierungsrat beschliesst

I. Der Anhang zur Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen vom 7. April 1999 wird wie folgt geändert:

1. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b

Klasse 18 Neuer Text:

Lehrpersonen mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss, ohne Lehrdiplom, mit angemessener pädagogischer Ausbildung

Klasse 19 Der dritte Abschnitt „an Hauswirtschaftskursen...“ wird aufgehoben.

Klasse 20 lit. a. an Mittelschulen

es wird ein zweiter Abschnitt (nach „mit Hochschulabschluss ohne Diplom...“) eingefügt:

- an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen mit Fachhochschulabschluss für die Oberstufe und Befähigung für Sekundarstufe II oder mit gleichwertiger Ausbildung im zu unterrichtenden Fach.

Klasse 21 lit a. an Mittelschulen

Der dritte Abschnitt „an Hauswirtschaftskursen...“ wird aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft.